# **Amtsblatt**

C 305

33. Jahrgang5. Dezember 1990

# der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

# Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite	
	I Mitteilungen		
	Kommission		
90/C 305/01	ECU	1	
90/C 305/02	Mitteilung der Agrarstrukturentscheidungen	2	
90/C 305/03	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 27. November bis 1. Dezember 1990)		
90/C 305/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1990	6	
90/C 305/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1990	7	
	II Vorbereitende Rechtsakte		
	Kommission		
90/C 305/06	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen		
90/C 305/07	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern		

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	
	III Bekanntmachungen	
	Rat	
90/C 305/08	Verlängerung der Geltungsdauer der im Anschluß an die allgemeinen Auswahlverfahren Rat/A/268, Rat/A/288, Rat/LA/287, Rat/LA/301, Rat/LA/302, Rat/LA/305, Rat/LA/314, Rat/B/279, Rat/B/312, Rat/C/293, Rat/C/298, Rat/C/306, Rat/C/307, Rat/C/311, Rat/C/316, Rat/D/224, Rat/D/304 und Rat/D/308 aufgestellten Verzeichnisse der geeigneten Bewerber	15
	Kommission	
90/C 305/09	Europäische Wirtschafliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. 7. 1985 — Gründung	17
	Berichtigungen	
90/C 305/10	Berichtigung zur Mitteilung über das Allgemeine Auswahlverfahren Nr. PE/18/B (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 236 vom 20. September 1990)	
	Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)	

5. 12. 90

I

(Mitteilungen)

## **KOMMISSION**

#### ECU (1)

#### 4. Dezember 1990

(90/C 305/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42 2510	Portugiesischer Escudo	180,342
Luxemburgischer Franken	42,3518	US-Dollar	1,36179
Deutsche Mark	2,04773	Schweizer Franken	1,74991
Holländischer Gulden	2,30988	Schwedische Krone	7,67167
Pfund Sterling	0,706142	Norwegische Krone	8,01280
Dänische Krone	7,86436	Kanadischer Dollar	1,58717
Französischer Franken	6,92268	Österreichischer Schilling	14,4010
Italienische Lira	1539,85	Finnmark	4,91471
Irisches Pfund	0,767554	Japanischer Yen	182,140
Griechische Drachme	211,500	Australischer Dollar	1,75376
Spanische Peseta	130,351	Neuseeländischer Dollar	2,23428

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code "cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code "ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980,

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## Mitteilung der Agrarstrukturentscheidungen

(90/C 305/02)

(Siehe Mitteilung im "Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften" Nr. L 174 vom 22. j	'uni 1989 <sub>,</sub>
Entscheidung C(90) 2403 der Kommission vom 23. November 1990:	
Betreffender Mitgliedstaat:	
Portugal	
Rechtsgrundlage:	
- Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates (Entwicklung der Landwirtschaft in Po	ortugal)
Entscheidung zur Genehmigung eines Sonderprogramms zur Modernisierung des Ar Verkaufsfrüchten auf den Azoren.	ıbaus von
Entscheidung C(90) 2404 der Kommission vom 23. November 1990:	
Betreffender Mitgliedstaat:	
— Portugal	
Rechtsgrundlage:	
- Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates (Entwicklung der Landwirtschaft in Pe	ortugal)
Entscheidung zur Genehmigung eines Sonderprogramms zur Umstellung von Olipflanzungen.	venbaum-
Entscheidung Č(90) 2405 der Kommission vom 23. November 1990:	
Betreffender Mitgliedstaat:	
— Portugal	
Rechtsgrundlage:	
- Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates (Entwicklung der Landwirtschaft in Po	ortugal)
Entscheidung zur Genehmigung von drei Sonderprogrammen betreffend die Stromve auf dem Land, das ländliche Wegenetz und die Bewässerungssysteme auf Madeira.	rsorgung
Entscheidung C(90) 2407 der Kommission vom 23. November 1990:	
Betreffender Mitgliedstaat:	
— Spanien	
Rechtsgrundlage:	
- Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrars	truktur)
Entscheidung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine finanzielle Beteilig Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von dem Mitgliedstaat bezüglich der Be Investitionen in Navarra getroffenen Maßnahmen.	

Entscheidung C(90) 2408 der Kommission vom 23. November 1990:
Betreffender Mitgliedstaat:
— Griechenland
Rechtsgrundlage:
— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)
Entscheidung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von dem Mitgliedstaat bezüglich des Referenzeinkommens 1990 getroffenen Maßnahmen.
Entscheidung C(90) 2409 der Kommission vom 23. November 1990:
Betreffender Mitgliedstaat:
— Spanien
Rechtsgrundlage:
- Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)
Entscheidung betreffend die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von dem Mitgliedstaat bezüglich des Referenzeinkommens 1990 getroffenen Maßnahmen.
Entscheidung C(90) 2410 der Kommission vom 23. November 1990:
Betreffender Mitgliedstaat:
— Portugal
Rechtsgrundlage:
— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)
Entscheidung betreffend die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von dem Mitgliedstaat bezüglich des Referenzeinkommens 1990 getroffenen Maßnahmen.
Entscheidung C(90) 2411 der Kommission vom 23. November 1990:
Betreffender Mitgliedstaat:
— Spanien
Rechtsgrundlage:
- Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)
Entscheidung betreffend die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von dem Mitgliedstaat bezüglich der Ausgleichsvergütungen 1989 in der Extremadura getroffenen Maßnahmen.

Entscheidung C(90) 2412 der Kommission vom 23. November 1990:

Betreffender Mitgliedstaat:

- Portugal

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Entscheidung betreffend die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von dem Mitgliedstaat bezüglich der Gewährung der Ausgleichsvergütungen getroffenen Maßnahmen.

Entscheidung C(90) 2414 der Kommission vom 23. November 1990:

Betreffender Mitgliedstaat:

- Vereinigtes Königreich

Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Entscheidung betreffend die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von dem Mitgliedstaat bezüglich der Anwendung des Ziels Nr. 5 a) getroffenen Maßnahmen.

Anmerkung: Die Kopie einer Entscheidung in der (den) Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats kann beim Generalsekretariat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Veröffentlichungen und Mitteilungen, Berlaymont, Büro 11/60, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20, angefordert werden.

# Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 27. November bis 1. Dezember 1990)

(90/C 305/03)

Nummer der Ausschrei- bung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften "S"	Land	Gegenstand der Leistung	Angebots- abgabe- datum
PHARE/ 090/064/040/ 001	S 233, 28. 11. 1990	Ungarn	HU-Budapest: Biotechnologische Geräte und Analyseinstrumente für Umweltforschungsarbeiten	25. 1. 1991
3274	S 236, 1. 12. 1990	Mayotte	MA-Dzaoudzi: Stromaggregat und Behälter	13. 3. 1991
3320	S 236, 1. 12. 1990	Guatemala	GT-Guatemala: Fahrzeuge (Ergänzung)	21. 12. 1990

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1990

(90/C 305/04)

In Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 (1), teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafonds erreicht sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (ECU)
10.0420	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger		4 600 000
10.0455	Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	Mexiko	12 500 000
10.0457	Polymere des Styrols, in Primärformen  Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen von Polymeren des Styrols  Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage  — aus Polymeren des Styrols — aus Additionspolymerisationserzeugnissen		4 305 000
10.0580	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder, ausgenommen Handschuhe und Fausthandschuhe, Schutzhandschuhe für alle Be- rufe	ertem Leder, ausgenommen Handschuhe	
10.0640	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließ- Singapur lich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen		9 765 000
10.1010	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere als für zivile Luftfahrzeuge		17 850 000
10.1090	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units), andere als Lichtwurflampen	Hongkong	1 785 000
10.1110	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden- Elektronenröhren — Teile Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauele- mente, Leuchtdioden Elektronische integrierte Schaltungen und zusam- mengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikro- baustein)	Malaysia	5 250 000
10.1265	Teile aus Glas: Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)  — andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	Hongkong	1 000 000

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1990

(90/C 305/05)

In Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 (1) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafonds erreicht worden sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Plafondhöhe
40.0240 40.0390 40.0400 40.0410 40.0590 40.0610 40.0740 40.0870 40.1000	24 39 40 41 59 61 74 87	Malaysia Philippinen Brasilien Polen Hongkong Thailand Philippinen Indien Malaysia	475 000 Stück 96 Tonnen 35 Tonnen 357 Tonnen 59 Tonnen 46 Tonnen 64 000 Stück 35 Tonnen 131 Tonnen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989.

#### II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## **KOMMISSION**

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen (1)

KOM(90) 533 endg. — SYN 280

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. November 1990)

(90/C 305/06)

(1) ABl. Nr. C 224 vom 8. 9. 1990, S. 6.

#### URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

#### GEÄNDERTER VORSCHLAG

#### Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend bestimmte Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen

#### Erster Erwägungsgrund

Es ist wichtig, bis zum 31. Dezember 1992 Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes zu erlassen; letztere erfordert außerdem unter anderem die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen bei gleichzeitiger Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft. Nach Artikel 8a ist es wichtig, bis zum 31. Dezember 1992 Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes zu erlassen; letztere erfordert außerdem unter anderem die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen bei gleichzeitiger Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft.

Zweiter Erwägungsgrund

(neu)

Im selben Artikel ist die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen vorgesehen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Der zweite Erwägungsgrund wird zum dritten Erwägungsgrund

Vierter Erwägungsgrund

(neu)

Aufgrund von Artikel 8b des Vertrages kann die Kommission Vorschläge für die Leitlinien und Bedingungen unterbreiten, die für die Vollendung des Binnenmarktes erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

### Fünfter Erwägungsgrund

(neu)

Gemäß Artikel 100a kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsund Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, erlassen.

Der dritte Erwägungsgrund wird zum sechsten Erwägungsgrund und bleibt unverändert

Der vierte Erwägungsgrund wird zum siebten Erwägungsgrund

Dies erhöht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus bestimmten Unterschieden bei der Behandlung zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten ergeben. Dies erhöht Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus bestimmten Unterschieden bei der Behandlung zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten ergeben.

Der fünfte Erwägungsgrund wird zum achten Erwägungsgrund und bleibt unverändert

Der sechste Erwägungsgrund wird zum neuen neunten Erwägungsgrund

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer kann davon beeinträchtigt werden.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wird dadurch beeinträchtigt.

Zehnter Erwägungsgrund

(neu)

Die Mitgliedstaaten beteiligen die Sozialpartner an der Verwirklichung der mit dieser Richtlinie angestrebten Ziele.

Der siebte Erwägungsgrund wird zum elften Erwägungsgrund und bleibt unverändert

Der achte Erwägungsgrund wird zum neuen zwölften Erwägungsgrund

#### GEÄNDERTER VORSCHLAG

Für die Festlegung der Arbeitsentgelte sind die Mitgliedstaaten zuständig. Dabei sollen sie die Verhandlungsautonomie der Sozialpartner wahren.

Vorbehaltlich gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften unterliegt die Höhe der Entlohnung den Vereinbarungen der Vertragsparteien.

Dreizehnter Erwägungsgrund

(neu)

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der instabilen Arbeitsverhältnisse erheblich zugenommen.

Der neunte Erwägungsgrund wird zum vierzehnten Erwägungsgrund

Der zehnte Erwägungsgrund wird zum fünfzehnten Erwägungsgrund und bleibt unverändert

Sechzehnter Erwägungsgrund

(neu)

In den Mitgliedstaaten gibt es erhebliche arbeitsrechtliche Unterschiede, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Marktes auswirken und deshalb verringert werden müssen.

Der elfte Erwägungsgrund wird zum siebzehnten Erwägungsgrund und bleibt unverändert

Der zwölfte Erwägungsgrund wird zum achtzehnten Erwägungsgrund und bleibt unverändert

Neunzehnter Erwägungsgrund

(neu)

Die vorliegende, auf Artikel 100a gestützte Richtlinie zielt darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen zu vermindern, die sich aus dem mehr oder weniger großen Umfang des Rückgriffs auf die besonderen Beschäftigungsformen ergeben, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt sind; sie beeinträchtigt folglich nicht das Recht der Mitgliedstaaten, kraft ihrer Sozialpolitik allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes zu ergreifen.

#### Artikel 1

#### Absätze 1 und 2 unverändert

- (3) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt unter acht Stunden liegt.
- (3) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt unter acht Stunden liegt. Diese Dauer errechnet sich auf der Grundlage der vorhersehbaren Arbeitszeit oder nachträglich unter Berücksichtigung aller in den letzten sechs Monaten geleisteten Arbeitszeiten.

#### GEÄNDERTER VORSCHLAG

#### Artikel 2 unverändert

#### Artikel 3 unverändert

#### Artikel 4

Im Hinblick auf Zeitarbeit treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen:

- a) daß die einzelstaatlichen Gesetze eine Begrenzung der Verlängerbarkeit von Zeitarbeitsverträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder weniger für eine bestimmte Arbeitsstelle vorsehen, so daß die Zeitarbeitsphasen insgesamt eine Dauer von 36 Monaten nicht überschreiten,
- b) daß ein angemessener Entschädigungsmodus für den Fall vorgesehen wird, daß es zu einer nicht gerechtfertigten Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der festgelegten Frist kommt.

Im Hinblick auf Zeitarbeit treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen:

a) daß mit der Herstellung eines Zeitarbeitsverhältnisses nicht der Zweck verfolgt werden darf, dieses an die Stelle eines bestehenden, auf Dauer angelegten Arbeitsplatzes treten zu lassen.

Die alten Buchstaben a) und b) werden b) und c) und bleiben unverändert

Artikel 5 bleibt unverändert

Artikel 6 bleibt unverändert

#### Artikel 7

(neu)

Binnen zwei Jahren nach dem Ablauf des in Artikel 6 vorgesehenen Zeitraums übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben für die Ausarbeitung eines Berichts über die Umsetzung dieser Richtlinie, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegen ist.

#### Artikel 8

(neu)

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß unter Berücksichtigung der Artikel 6 und 7 regelmäßig einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor.

Artikel 7 wird Artikel 9 und bleibt unverändert

# Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern (1)

KOM(90) 533 endg. — SYN 281

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. November 1990)

(90/C 305/07)

fügt.)

(1) ABl. Nr. C 224 vom 8. 9. 1990, S. 8.

#### URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

#### GEÄNDERTER VORSCHLAG

Arbeitsformen wie Zeitarbeit haben in den letzten Jahren

Arbeitsformen wie Zeitarbeit haben erheblich zugenommen.

Den Zeitarbeitnehmern ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, daß sie eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken im betreffenden Unternehmen haben. erheblich zugenommen und werden weiter zunehmen.

(Dieser Erwägungsgrund ist an vorletzter Stelle einge-

Untersuchungen haben gezeigt, daß Zeitarbeitnehmer durchweg in höherem Maße als andere Beschäftigte der Gefahr von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ausgesetzt sind.

Allerdings sind Arbeitnehmer mit Zeitarbeitsverhältnissen stärker gefährdet als andere Beschäftigte, wie die Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten belegen.

Sechster Erwägungsgrund

(neu)

Diese zusätzliche Gefährdung hängt weitgehend mit dem Zeitcharakter des Arbeitsverhältnisses und den damit verbundenen besonderen Formen der Einbeziehungen in den Betrieb zusammen.

Neunter Erwägungsgrund

(neu)

Die besondere Art dieser Gefährdung erfordert daher eine eigene Regelung.

Der vierte Erwägungsgrund wird zum neuen elften Erwägungsgrund

Den Zeitarbeitnehmern ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, daß sie eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken im betreffenden Unternehmen erhalten.

Der letzte Erwägungsgrund bleibt unverändert

Artikel 1 bleibt unverändert

#### GEÄNDERTER VORSCHLAG

#### Artikel 2

#### Der erste Unterabsatz bleibt unverändert

#### Zweiter Unterabsatz

(neu)

Das Bestehen eines Zeitarbeitsvertrags oder -arbeitsverhältnisses darf in bezug auf die Arbeitsbedingungen nicht zu einer Ungleichbehandlung führen, soweit es sich um Inhalt und Schwere der Arbeit, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz handelt, ferner um die Inanspruchnahme individueller Schutzeinrichtungen und den Arbeitsablauf und die Arbeitsumgebung einschließlich der Bedingungen für die Festsetzung der Arbeitszeiten.

#### Der dritte Unterabsatz bleibt unverändert

#### Artikel 3 bleibt unverändert

#### Artikel 4 bleibt unverändert

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß jeder Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsverhältnis, bevor er eine Tätigkeit übernimmt, die entweder besondere Qualifikationen bzw. berufliche Fähigkeiten oder eine besondere ärztliche Überwachung erfordert, vom entleihenden Arbeitgeber über die Risiken, denen er ausgesetzt sein könnte, informiert wird und gegebenenfalls eine entsprechende Ausbildung erhält.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß jeder Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsverhältnis, bevor er eine Tätigkeit übernimmt, die entweder besondere Qualifikationen bzw. berufliche Fähigkeiten oder eine besondere ärztliche Überwachung erfordert, vom Arbeitgeber über die Risiken, denen er ausgesetzt sein könnte, informiert wird.

#### Artikel 6

(neu)

In den im vorangegangenen Artikel erwähnten Fällen muß der Arbeitnehmer eine seinen Bedürfnissen entsprechende Ausbildung unter Berücksichtigung seiner Qualifikation und seiner Erfahrung genießen. Ist der Arbeitsplatz in absehbarer Zeit oder langfristig mit Gefährdungen verbunden, so ist diese Ausbildung obligatorisch.

#### Artikel 6 bleibt unverändert und wird Artikel 7

Artikel 7 wird der neue Artikel 10

Artikel 8

(neu)

Die innerhalb oder außerhalb des Unternehmens mit der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit beauftragten Instanzen oder Personen sind zu informieren, wenn Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsverhältnis Arbeitsplätzen zugewiesen werden, die mit Risiken verbunden sein könnten.

#### GEÄNDERTER VORSCHLAG

#### Artikel 9

#### Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie schränkt in keiner Weise die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder einzuführen.

#### Artikel 10

#### (alter Artikel 7)

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen worden sind oder von ihnen erlassen werden.

#### Artikel 11

(neu)

Binnen zwei Jahren nach dem Ablauf des in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben für die Ausarbeitung eines Berichts über die Umsetzung dieser Richtlinie, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegen ist.

Artikel 12

(neu)

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß unter Berücksichtigung der Artikel 10 und 11 regelmäßig einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor.

Artikel 13

(alter Artikel 8)

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

#### III

(Bekanntmachungen)

## **RAT**

Verlängerung der Geltungsdauer der im Anschluß an die allgemeinen Auswahlverfahren Rat/A/268, Rat/A/288, Rat/LA/287, Rat/LA/301, Rat/LA/302, Rat/LA/305, Rat/LA/314, Rat/B/279, Rat/B/312, Rat/C/293, Rat/C/298, Rat/C/306, Rat/C/307, Rat/C/311, Rat/C/316, Rat/D/224, Rat/D/304 und Rat/D/308 aufgestellten Verzeichnisse der geeigneten Bewerber

(90/C 305/08)

Durch Verfügung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. November 1990 wird die Geltungsdauer der Verzeichnisse der geeigneten Bewerber, die im Anschluß an die nachstehend aufgeführten allgemeinen Auswahlverfahren aufgestellt wurden, verlängert bis zum:

#### 31. März 1991

Rat/A/268

durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 199 vom 28. Juli 1984;

#### 1. Juli 1991

Rat/D/304

durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Hauptamtsgehilfen und technischen Hauptamtsgehilfen — Restaurant, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 287 vom 27. Oktober 1987;

#### 1. Januar 1992

Rat/A/288

durchgeführt zur Einstellung eines Verwaltungsrates (Arzt spanischer oder portugiesischer Nationalität) und zur Bildung einer Einstellungsreserve, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 305 vom 29. November 1986;

Rat/LA/287

durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) griechischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 13 vom 21. Januar 1986;

Rat/LA/301

durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) italienischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 101 vom 14. April 1987;

Rat/LA/302

durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) portugiesischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 144 vom 2. Juni 1987;

Rat/LA/305

durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) deutscher Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 193 vom 22. Juli 1987;

Rat/LA/314	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-in- nen) dänischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Ge- meinschaften Nr. C 163 vom 22. Juni 1988;
Rat/B/279	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren spanischer oder portugiesischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 216 vom 27. August 1985;
Rat/B/312	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren (Programmierer), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 142 vom 31. Mai 1988;
Rat/C/293	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) niederländischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 267 vom 23. Oktober 1986;
Rat/C/298	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) spanischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 77 vom 24. März 1987;
Rat/C/306	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) griechischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 235 vom 1. September 1987;
Rat/C/307	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) dänischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 250 vom 18. September 1987;
Rat/C/311	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) französischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 51 vom 23. Februar 1988;
Rat/C/316	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) deutscher Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 246 vom 20. September 1988;
Rat/D/224	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Hauptamtsgehilfen und technischen Hauptamtsgehilfen griechischer Sprache, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 328 vom 16. Dezember 1980;
Rat/D/308	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Hauptamtsgehilfen und technischen Hauptamtsgehilfen — Restaurant, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 287 vom 27. Oktober 1987.

### **KOMMISSION**

#### EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. 7. 1985 (1) — Gründung

(90/C 305/09)

1. Name der Vereinigung: Derks, Sigle, Hanotiau (DSH).

2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 11.7. 1990.

3. Ort der Eintragung der EWIV: Brüssel.

Mitgliedstaat: B.

Ort: B-1000 Brüssel.

4. Nummer der Eintragung: BLE 20.

5. Bekanntmachung(en):

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur

Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain, 40-42, B-1000 Brüssel.

Tag der Veröffentlichung: 24.7.1990.

 Name der Vereinigung: SGS European Quality Certificate Institute.

2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 25. 7. 1990.

3. Ort der Eintragung der Vereinigung: Antwerpen.

Mitgliedstaat: B.

Ort: B-2030 Antwerpen.

4. Nummer der Eintragung: ANE 2.

5. Bekanntmachung(en):

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur belge.

Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain, 40-42, B-1000 Brüssel.

Tag der Veröffentlichung: 4. 8. 1990.

1. Name der Vereinigung: Europac.

2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 21. 8. 1990.

3. Ort der Eintragung der Vereinigung: Brüssel.

Mitgliedstaat: B.

Ort: B-1050 Brüssel.

4. Nummer der Eintragung: BLE 23.

5. Bekanntmachung(en):

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur belge.

Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain, 40-42, B-1000 Brüssel.

Tag der Veröffentlichung: 28.8.1990.

1. Name der Vereinigung: Crédit Local d'Europe.

2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 26. 6. 1990.

3. Ort der Eintragung der EWIV: Brüssel.

Mitgliedstaat: B.

Ort: B-1000 Brüssel.

4. Nummer der Eintragung: BLE 19.

5. Bekanntmachung(en):

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur belge.

Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain, 40-42, B-1000 Brüssel.

Tag der Veröffentlichung: 6.7.1990.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

- 1. Name der Vereinigung: European Labelling Industries Center (ELIC).
- 2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 13. 6. 1990.
- 3. Ort der Eintragung der EWIV: Brüssel.

Mitgliedstaat: B.

Ort: B-1120 Brüssel.

4. Nummer der Eintragung: BLE 18.

- 1. Name der Vereinigung: Eurolegal.
- 2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 11. 6. 1990.
- Ort der Eintragung der Vereinigung: Brüssel. Mitgliedstaat: B.

Ort: B-1040 Brüssel.

4. Nummer der Eintragung: BLE 17.

- 1. Name der Vereinigung: Klaver Vier.
- 2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 11. 6. 1990.
- Ort der Eintragung der Vereinigung: Brüssel. Mitgliedstaat: B.

Ort: B-1040 Brüssel.

4. Nummer der Eintragung: BLE 16.

- 1. Name der Vereinigung: Legalliance.
- 2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 11.7. 1990.
- Ort der Eintragung der Vereinigung: Brüssel. Mitgliedstaat: B.

Ort: B-1060 Brüssel (Saint-Gilles).

4. Nummer der Eintragung: BLE 21.

- 1. Name der Vereinigung: Vision 1250.
- 2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 19.7. 1990.
- Ort der Eintragung der Vereinigung: Brüssel. Mitgliedstaat: B.

Ort: B-1180 Brüssel (UCCLE).

4. Nummer der Eintragung: BLE 22.

#### 5. Bekanntmachung(en):

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur belge.

Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain, 40-42, B-1000 Brüssel.

Tag der Veröffentlichung: 26. 6. 1990.

#### 5. Bekanntmachung(en):

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur belge.

Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain, 40-42, B-1000 Brüssel.

Tag der Veröffentlichung: 22.6.1990.

#### 5. Bekanntmachung(en):

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur belge.

Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain, 40-42, B-1000 Brüssel.

Tag der Veröffentlichung: 22. 6. 1990.

#### 5. Bekanntmachung(en):

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur belge.

Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain, 40-42, B-1000 Brüssel.

Tag der Veröffentlichung: 24.7.1990.

#### 5. Bekanntmachung(en):

Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Moniteur belge.

Name und Anschrift des Herausgebers: Moniteur belge, rue de Louvain, 40-42, B-1000 Brüssel.

Tag der Veröffentlichung: 1.8.1990.

#### BERICHTIGUNGEN

#### Berichtigung zur Mitteilung über das allgemeine Auswahlverfahren Nr. PE/18/B

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 236 vom 20. September 1990) (90/C 305/10)

#### Seite 13:

In Titel VI dieser Mitteilung hat sich ein Fehler eingeschlichen; die Bestimmungen über die mündliche Prüfung, Punkt 3 Buchstabe b) lauten wie folgt:

Freie Unterhaltung mit dem Prüfungsausschuß zur Prüfung der Sprachkenntnisse der Bewerber.

Bewertung: 0 bis 20 Punkte

(und zwar 10 Punkte für die erste Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft, die nicht die Hauptsprache des Bewerbers ist; die übrigen 10 Punkte verteilen sich auf die anderen sieben Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft).

Rest unverändert.

# EUROPEAN FOUNDATION FOR THE IMPROVEMENT OF LIVING AND WORKING CONDITIONS

#### COMMUTING: THE EUROPEAN DIMENSION

Commuting, as the activity linking home and work, can affect behaviour in the workplace as well as outside work. In turn, the demands placed on workers by their job or lifestyle will also affect the satisfaction they have with their commuting journeys.

The Foundation's research programme comprised three projects:

- a critical appraisal of commuting research and policy in the European Community including an analysis of commuting statistics,
- research on the impact of commuting on the health and safety of workers,
- research to examine the role of the parties involved in decisions concerning the planning, financing and operating of commuter transport.

The findings of these researches were then used to produce three publications, one of which is the present summary report. The three are designed to satisfy different requirements, as follows:

- Commuting The European dimension Summary report on the research findings
- Commuting The European dimension A bibliography
- Commuting in the European Community General information booklet

100 pp.

Published in: EN, FR.

Catalogue number: SY-50-87-194-EN-C

ISBN: 92-825-6762-1

Price (excluding VAT) in Luxembourg:

ECU 8.10 IRL 6.30 UKL 5.60 USD 9.10 BFR 350



OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES L-2985 Luxembourg

#### **EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE**

#### DEPARTMENT OF LAW

The law department of the European University Institute (Florence) invites applications for a

#### SENIOR LECTURESHIP IN LAW

The department is seeking to fill the post in an area of substantive law, with a gender studies perspective. The post is at the institute's professorial A 5/A 6 level (comparable to Reader or Senior Lecturer). The initial contract is for four years with the possibility of renewal for four additional years.

Applications, to arrive by 30 January 1991, should consist of a full cv and list of publications, a detailed statement of research plans and names and addresses of two referees.

They should be addressed to: Adviser for Academic Affairs, European University Institute, Casella postale 2330, I-50100 Firenze, Ferrovia.

Tel. (39-55) 5092-321. Telefax (39-55) 599-887. Telex 571528 IUE. Bitnet address SERVAC @ IFIIUE.

The institute is an equal opportunity employer.